Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock der 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste" und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 24.11.2025

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die am 19.11.2025 von der Verbandsversammlung beschlossenen 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste" wurde mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 24.11.2025 gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

II. Satzung

6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste" vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 27.11.2024

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBI. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, BGBI. Teil I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.11.2025 und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste" vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 27.11.2024 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste" vom 28.02.2012, zuletzt geändert am 27.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. §18 Absatz 3 wird ersetzt durch:

Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und die Pflicht obliegt bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden. Ausbaumaßnahmen verändern die Zweckbestimmung oder die Funktionseigenschaften der betreffenden Gewässer und Anlagen oder werden wesentlich erweitert.

2. § 18 Absatz 9 wird ergänzt:

Für Anlageerneuerung in Rahmen der Gewässerunterhaltung, die auf Anforderung eines Mitglieds vorgenommen werden oder von denen nur dieses Mitglied Vorteile hat, wird ein Investitionsbeitrag nach Nummer 2.5.2 der Veranlagungsregel gehoben.

3. In der Veranlagungsregel (Anlage 1 zur Satzung) wird ergänzt:

2.5 Ermittlung der Finanzierung für Ausbau und Anlageerneuerung an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen

2.5.1. Ausbau, Öffentlich - rechtlicher Vertrag
Die Übertragung des Ausbaus entsprechen § 18 der Satzung an den WBV und die entsprechende Finanzierung der Maßnahme kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt werden.

2.5.2. Anlageerneuerung, Investitionsbeitrag
Anlageerneuerungen, auch teilweise Erneuerungen von Bestandteilen eines Vermögensgegenstandes, können wasserrechtlich als Unterhaltung, jedoch haushaltsrechtlich eine Investition sein (z. Bsp. > 25 % eines Rohrleitungsabschnittes von Schacht zu Schacht).

Bei der Erneuerung von Schöpfwerksein- und -auslaufbauwerken bzw. Stauanlagen handelt es sich wasserrechtlich um Unterhaltungsmaßnahmen, denn der betreffende Vermögensgegenstand wird hinsichtlich seiner Funktionseigenschaften oder Substanz nicht erweitert, sondern nur in Teilen ersetzt. Zu einer teilweisen Anlagenerneuerung zählen auch partielle Inliner (Schlauch- oder Stützliner) und teilweiser Abriss und Neubau der Rohrleitung/ Haltung (Aufzählung nicht abschließend).
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden nicht aus Unterhaltungsmitteln finanziert, sondern werden als Investitionsbeitrag mit den tatsächlich anfallenden Kosten vom Eigentümer der Anlage/ Rohrleitung gehoben.

4. In der Veranlagungsregel (Anlage 1 zur Satzung) wird ersetzt:

2.1 Zusammenfassung Nutzungsarten

Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
10000000		**Siedlung**	
11000000	11000000 – 11980000	Wohnbaufläche	6
12000000	12000000 – 12980000	Industrie- und Gewerbefläche	6
13000000 - 15000000	13000000 – 15980000	Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	1
16000000		Fläche gemischter Nutzung	
	16000000 – 16030300	Land- , Forst- und Fischereiwirtschaftliche Betriebsfläche	1
	16710000 – 16980000	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen; Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	6
17000000	17000000 – 17980000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	6
18000000	18000000 - 18030000; 18050000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2
	18040000 – 18040700	Grünanlagen	1
19000000		Friedhof	2
20000000		**Verkehr**	
21000000 - 24000000	21000000 – 24980000	Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	6
30000000		**Vegetation**	
31000000	31000000 – 31200000	Landwirtschaft (Acker, Grünland, Gartenbauland, Rebfläche, Obst- und Nussplantage, Weihnachtsbaumkultur, Kurzumtriebsplantage, Brachland)	1
32000000 - 37000000	32000000 – 37040000	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	0,5
40000000		**Gewässer**	
41000000	41010000 - 41040000	Fließgewässer	0,1

42000000		Hafenbecken	0,1
43000000	43010000 - 43030000	Stehendes Gewässer	0,1
44000000		Meer	0

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum: 01.12.2025

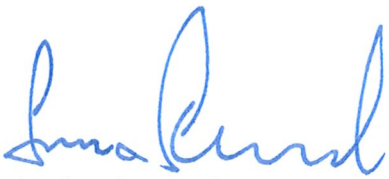

Verbandsvorsteher